Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. September 1824.

Bekanntmachung.

(Staatsvertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen; die Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Wohlthaten eines möglichst freyen Verkehrs zuzuwenden, und in der Erwartung, diesen Zweck durch den Abschluß eines Handelsvertrags zu erreichen, haben in dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt; und zwar Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Allerhöchst-Ihren geheimen Rath Nebenius, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen AllerhöchstIhren geheimen Staatsrath Hofmann.

Die genannten Bevollmächtigten haben nach Auswechslung ihrer Vollmachten für angemessen erachtet, zuvörderst diejenigen allgemeinen Grundsätze und Ansichten festzustellen und auszusprechen, von welchen ihre allerhöchsten Höfe bey dieser Angelegenheit geleitet werden.

Demnach betrachten ihre allerhöchsten Höfe in vollkommener Uebereinstimmung:

1) eine unbedingte Freyheit des wechselseitigen Verkehrs, nicht nur zwischen beyden Staaten, sondern mit allen Bundesstaaten, sowie die größtmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseyns und des Reichthums ihrer Unterthanen, und werden bey allen Gelegenheiten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes richten.

2) Da aber aus dem einseitigen Festhalten des Prinzips der Handelsfreyheit, in ihren Verhältnissen zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zollauflagen den Handel beschränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden; so halten sie zum Schutze ihrer eigenen Production und zur Abwehr jener Nachtheile die Anordnung oder Beybehaltung ähnlicher ZollEinrichtungen für unerläßlich.

3) Ihre allerhöchsten Höfe hegen fortdauernd den Wunsch, die nachtheilige Rückwirkung, welche diese Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen gleich ihnen dem Grundsatz der Handelsfreyheit zugethan sind, durch Uebereinkunft mit denselben über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem, über die gemeinschaftliche Ausübung der Zollgesetzgebung und die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu beseitigen, und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittelst Handelsverträgen mit fremden Staaten, auch dem auswärtigen Verkehr eine freyere Bewegung zu verschaffen.

4) Da aber ein solcher Verein nur durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten, und bey einer größern Ausdehnung und schicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktgebiets zu Stande gebracht werden kann, und die mehrjährigen, hierauf bezüglichen Unterhandlungen beyder allerhöchsten Gouvernements mit verschiedenen andern Staaten vor der Hand zu dem erwünschten Resultat noch nicht geführt haben; so bleibt ihnen, um ihren Zweck unter den dermaligen Umständen so viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch besondere Verträge alle diejenigen wechselseitigen Freyheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den bestehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich sind; worin sie zugleich eine angemessene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem, nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarstaaten erblicken.

5) Darnach wünschen sie insbesondere, die Freyheit des Verkehrs zwischen ihren beyderseitigen Staaten, rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände zu begründen, wobey das Interesse der eigenen Production des einen oder andern der beyden Großherzogthümer betheiligt ist, unter alleinigem Vorbehalt einer durch die allgemeinen Zolleinrichtungen gebotenen Controle, und — soweit nicht eine gänzliche Abgabefreyheit verabredet wird, — ganz mäßiger Gebühren, welche, in der Regel das Maas bloser Controlgebühren nicht übersteigen, und in keinem Falle geeignet erscheinen dürfen, den Verkehr zu hemmen oder zu beschränken. — Dagegen soll durch gegenwärtige vertragsmäßige Bestimmungen die Wirksamkeit ihrer Zolleinrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände nicht geschwächt werden, wobey die eigene Erzeugung der beyden Großherzogthümer nicht betheiligt erscheint.

6) Da es einleuchtend ist, daß die Bewilligung mäßiger Gebühren, oder einer gänzlichen Freyheit für solche Erzeugnisse, wovon nach dem allgemeinen Zolltarif höhere Abgaben im Verkehr mit andern Staaten erhoben werden, einen besondern Vortheil gewährt; so halten sie zur Ausgleichung dieser Vortheile die größtmögliche Uebereinstimmung der beyderseitigen Zolltarife, in allen Punkten, welche für die eigene Production des einen oder andern Theiles von besonderm Interesse sind, für wünschenswerth, und betrachten dieselbe innerhalb gewisser — durch die dermalen in den beyderseitigen Tarifen noch bestehende Abweichungen übrigens nicht überschrittenen — Schranken, selbst als eine Bedingung der gegenseitigen Verkehrsfreyheit.

7) Da die wahren gegenseitigen Bedürfnisse erst durch die Erfahrung mit Zuverläßigkeit erkannt werden können, beyde allerhöchste Regierungen auch von dem Grundsatz der vollkom-

menſten Reciprocität und der gänzlichen Gleichheit der gegenſeitigen Vortheile ausgehen und allein in dem beyderſeitigen öffentlichen Nutzen die Garantie für die Fortdauer des zu begründenden vertragsmäßigen Zuſtandes ſuchen wollen; ſo finden ſie für zuträglich, über keine feſte Dauer der Gültigkeit der vertragsmäßigen Beſtimmungen übereinzukommen, ſondern die gegenſeitige Aufkündigung ſich vorzubehalten.

8) In der Betrachtung, daß die Duldung des Schleichhandels von einem Gebiet in das andere, unvereinbarlich iſt mit den freundnachbarlichen, durch einen Handelsvertrag begründeten Verhältniſſen, der die Beſeitigung aller nachtheiligen Einflüſſe der beyderſeitigen Zollgeſetzgebungen auf den wechſelſeitigen Verkehr zum Gegenſtande hat, halten ſie zweckdienliche Verabredungen zum Schutze ihrer Abgabegeſetze gegen Contraventionen der beyderſeitigen Unterthanen ebenſo im Intereſſe der Erhaltung des vertragsmäßigen Zuſtandes, als im Intereſſe der Finanzen, und in den höhern Rückſichten der öffentlichen Moralität für begründet.

In Gefolge dieſer allgemeinen Grundſätze wurden nun nachſtehende nähere Beſtimmungen verabredet:

Art. 1.

Alle in der Beylage 1. benannten Producte und Fabrikate der beyden Großherzogthümer, ſind bey der Einfuhr aus dem einen Großherzogthum in das andere von den in beyden Staaten beſtehenden Eingangszöllen befreyt, und unterliegen theils gar keiner Abgabe, theils geringern Gebühren, deren Betrag bey keinem Artikel die in dieſer Anlage beſtimmten Sätze überſchreiten darf.

Art. 2.

Die Einfuhr von Fabrikaten und allen Kaufmannsgütern, darf nur an den angeordneten Hauptzollämtern oder Eingangsſtationen geſchehen.

Landwirthſchaftliche Produkte, und die, von den Grenzbewohnern für ihre häuslichen Bedürfniſſe gekauften Waaren aller Art, dürfen aber an jedem Grenzorte eingebracht werden.

Der Important hat ohne Rückſicht, ob die eingehenden Waaren und Erzeugniſſe einer Gebühr unterliegen oder nicht, bey der auf Defraudationen geſetzten Strafe, die Declaration über Gattung und Quantität derſelben bey dem Zoll- oder Verbrauchsſteueramte zu machen.

Art. 3.

Die in der Beylage 1. nicht genannten Artikel der beyderſeitigen allgemeinen Zolltarife, ſind theils dafür angeſehen worden, daß ſie in keinem der beyden Länder hervorgebracht werden, oder keinen Gegenſtand ihres Handelsverkehrs bilden, theils ſind die beſtehenden Abgaben von denſelben ſo mäßig gefunden worden, daß ſie nur als eine, den Verkehr auf keine Weiſe beläſtigende Controlgebühr betrachtet werden können. Sollte aber bey dem einen oder andern Artikel die Erfahrung ein Anderes darthun, ſo machen ſich beyde contrahirende Theile verbindlich, die beſtehenden Abgaben davon ebenfalls entweder ganz aufzuheben, oder auf eine angemeſſene Controlgebühr herabzuſetzen.

Art. 4.

Bey allen in der Anlage 2. aufgezeichneten Waaren und Erzeugnissen ist die Befreyung von den bestehenden höhern Zöllen durch die UrsprungsBescheinigung bedingt.

Die Ursprungsbescheinigungen werden für alle Fabrikate von den Districts-Behörden bestätigt und mit ihren Amtssiegeln versehen. Sie werden nach den, in der erwähnten Beylage enthaltenen nähern Bestimmungen ausgestellt, und dürfen nur für die Waarenerzeuger, unmittelbar bey Versendung der Waaren an ihren Besteller oder Bezieher, also nicht für den Zwischenhandel, ausgefertigt werden. Nur bey der Leinwand wird die Bescheinigung, daß sie inländisches Fabrikat sey, auch in dem Falle angenommen, wenn sie nicht unmittelbar vom Erzeuger bezogen wird. Das Letzte gilt auch von den Bescheinigungen des Ursprungs aller Landeserzeugnisse, die von der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers der Producte oder des Marktortes ausgestellt werden.

Großherzoglich Badischer Seits werden vor der Hand, an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen für keine andere Landesproducte als Weine, Branntweine, Essige, Oele und Tabaksblätter Ursprungszeugnisse verlangt, wohl aber von allen benannten Fabrikaten, auf gleiche Weise wie im Großherzogthum Hessen.

Die ausstellenden Behörden sind verbunden, über die ertheilten Bescheinigungen Register zu führen, die sich die beyderseitigen Regierungen auf Verlangen mitzutheilen verbindlich machen. Auch werden sie sich zu größerer Sicherheit der Controle die erforderlichen Nachweisungen über die in ihren Staaten bestehenden Fabrikanstalten, welche ihren Absatz in beyden Ländern suchen, gegenseitig mittheilen, so wie sie sich auch weitere Verabredung über die Einführung von Fabrikzeichen vorbehalten.

Die wissentliche Ausstellung falscher Ursprungsscheine, und die Mitwirkung hiezu durch falsche Declaration bey der Obrigkeit soll als Betrug gegen beyde contrahirende Staaten angesehen, von Amtswegen untersucht und nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Verbrechen begangen worden, bestraft werden.

Art. 5.

Ausgenommen von der Ursprungsbescheinigung, ist die Einfuhr der Grenzbewohner, welche zu ihrem eigenen Gebrauche Waaren, die sonst der UrsprungsBescheinigung unterliegen, in unverpacktem Zustande einführen, insofern die Quantität bey langen Waaren 10 Pfund, und bey andern, der Tranksteuer oder Accise nicht unterliegenden Gegenständen, das gewöhnliche Maas häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Art. 6.

Da in dem Großherzogthum Baden die Ausfuhr der Waaren und Producte, den Zollabgaben nach einem allgemeinen Tarife unterliegt, im Großherzogthum Hessen aber alle Ausfuhr Zollfrey ist, und unter diesen Verhältnissen die Ausfuhr Großherzoglich Badischer Seits an der Großherzoglich Hessischen Grenze nicht unbedingt frey gegeben werden könnte, ohne dadurch entweder überhaupt alle Ausfuhr auch für andere Staaten in der nördlichen Richtung freyzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geben, oder eine Ausnahme für das Großherzogthum Hessen durch beschwerliche Beurkundungen über die Bestimmung der Waaren zu bedingen; so ist man — um das Prinzip der gegenseitigen Handelsfreyheit, so weit es die Verhältnisse gegen andere Staaten nur immer gestatten, unverrückt festzuhalten — dahin übereingekommen, daß alle Großherzoglich Badischen Ausgangszölle von solchen Artikeln, wofür Großherzoglich Hessischer Seits irgend ein Interesse des wohlfeilern Bezugs obwaltet, entweder ganz aufgehoben werden, oder das Maas einer bloßen Controlgebühr nicht überschreiten sollen; wogegen die Großherzoglich Hessische Regierung sich verbindlich macht, bey der etwaigen Anlage von Ausgangsgebühren jenes Maas gegen das Großherzogthum Baden ebenfalls nicht zu überschreiten, und die nemlichen Freyheiten zu gestatten. Hiernach wurde für die in Artikel 7. der ersten Beylage bezeichneten Gegenstände die gänzliche Befreyung von allen Ausgangsgebühren festgesetzt.

Beyde Großherzogliche Gouvernements behalten sich nur rücksichtlich des Brennholzes bevor, bey entstehenden dringenden Veranlassungen, allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote zu erlassen, und die Ausfuhr nur gegen Licenzen zu gestatten, jedoch nicht ohne sich vorher die Motive ihrer Anordnungen mitzutheilen.

Art. 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft hat keinen Bezug auf die Consumtionsauflagen, welche von einheimischen, wie von fremden Erzeugnissen erhoben werden, auf die Transitzölle, Weggelder, Wasserzölle, Floßrechte und Floßgebühren.

Nur sollen von den vermöge dieser Uebereinkunft bey der Einfuhr frey gelassenen oder mit mäßigen Gebühren belegten Artikeln, wovon besondere Consumtions-Auflagen zu entrichten sind, keine höhere derartige Auflagen erhoben werden, als im gleichen Falle von den eigenen Erzeugnissen.

Art. 8.

Beide contrahirende Gouvernements ertheilen sich die gegenseitige Zusicherung, dahin zu wirken, daß die indirecten Abgaben des einen Staats durch die Unterthanen des andern nicht defraudirt werden.

Zu diesem Ende soll nicht nur gegenseitig den Beauftragten der Verwaltungs-Behörden auf jedesmaliges Ersuchen die Einsicht der Zoll- oder Verbrauchssteuer-Register gestattet werden, in welchen dieselben die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, sondern es sollen auch gegenseitig, auf besondere Verabredung alle diejenigen Anstalten getroffen werden, welche geeignet erscheinen, um solche Defraudationen zu verhüten, und die Abgabepflichtigen und Erheber zu controliren.

Art. 9.

Die Auslegung der gegenwärtigen Convention soll bey entstehenden Zweifeln, stets im Interesse der Freyheit des Verkehrs geschehen. Sollten sich beym Vollzuge Schwierigkeiten zeigen, welche der freyern Bewegung des Handels hinderlich sind, so sollen sie durch weitere vertragsmäßige Bestimmungen gehoben werden; so wie auch für den Fall, daß mit

andern Nachbarstaaten ähnliche Uebereinkünfte zur Begründung einer größern oder gänzlichen Verkehrs-Freyheit von dem einen oder andern Theile, oder von beyden zugleich abgeschlossen werden, diejenigen weitern Verabredungen vorbehalten bleiben, welche erforderlich sind, um die größtmögliche Uebereinstimmung in dem vertragsmäßigen Zustande mit den Nachbarstaaten zu bewirken, wobey jedoch die Produkte der beyden Großherzogthümer unter gleichen Verhältnissen stets zu den am meisten begünstigten gehören sollen.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgten allerhöchsten Ratifikationen mit dem 1. Oktober laufenden Jahrs in Wirksamkeit treten, und von diesem Tage an, an den beiderseitigen Grenzen vollzogen werden.

Art. 11.

Da die beyden Großherzoglichen Gouvernements nach ihrer offenen gegenseitigen Erklärung, bey dem Abschluß gegenwärtiger Convention nicht die Absicht haben, sich auf Kosten des andern contrahirenden Theils Vortheile zuzuwenden, und sie lediglich der Erfahrung überlassen wollen, ob die dadurch bezweckten wohlthätigen Wirkungen gegenseitig vorgefunden und anerkannt werden; so soll jedem der contrahirenden Theile freystehen, dieselbe nach vorheriger dreymonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben. Nach Ablauf der Aufkündigungs-Zeit treten alsdann an den beyderseitigen Landesgrenzen hinsichtlich der Eingangszölle und der Verbrauchssteuer diejenigen Anordnungen ein, welche jedes Gouvernement zu treffen für gut findet.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und jedem derselben zur Einholung der allerhöchsten Genehmigung ein Exemplar zugestellt worden.

Geschehen Carlsruhe am 8. September 1824.

(L. S.) C. F. Nebenius. (L. S.) A. Hofmann.

Vorstehender von Seiner Königlichen Hoheit unterm heutigen ratificirte Staatsvertrag wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10. September 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Beylage I.

Bestimmungen über Befreyungen und geminderte Eingangsgebühren.

---

1) Von allen Eingangszöllen und Eingangsgebühren sollen befreyt seyn, folgende in den beyderseitigen Tarifen vorkommende Gegenstände:

Asche, Aescherich;
Bäume, Baumsetzlinge;
Reben.
Holz, inländisches, sowohl Brenn- als Bau- und Nutzholz.
Holzabfälle;
Besenreis, Besen;
Kohlen, Holzkohlen;
Rinden;
Lohe, Lohkuchen;
Torf.
Holzwaaren, gemeine, Spinnräder, Rechen, Spindeln, Brechen, Schaufeln, Reife, Siebmacher- Kiefer- Kübler- Wagner-Arbeiten, Fässer, auch gebunden, bearbeitetes Kelterholz, Gefährte zum Oeconomie-Dienst, beschlagen und unbeschlagen.
Schreiner- oder Tischlerwaaren von gemeinem Waldholz.
Marktvictualien aller Art: Butter, Schmalz, Speck, Eier, Bäckerwaaren, Geflügel jeder Art, Wildpret jeder Art, Spanferkel, junge Ziegen, Lämmer, inländische Fische, Krebse, grünes Obst. Gartengewächse jeder Art; Erdbirnen; Kartoffeln; Kümmel; Handkäse; frische Wurzelgewächse und Gemüße.
Gartensämereyen:
Bienen;
Bucheln, Nüsse;
Eicheln;
Futterkräuter;
Gras, Ohmet, Heu, Stroh;
Runkelrüben;
Kleien;
Dünger; Abfälle zum Düngen;
Spreu;
Gyps.

Früchte von eigenthümlichen — vom Wohnort aus gebauten Gründen im Halme, und Trauben von eigenthümlichen Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden;

Kartendistel, Schafthen und Schilf;

Knochen, Klauen, Hornspäne.

Erde, Töpfer- und Fabrikerde, Erdengeschirr, Kies, Sand, Stein, Marmor, Mühlsteine rc. Schleif- und Wetzsteine, Kalksteine, Kalk, Dachschiefer.

Zieglerwaaren;

Erze, rohe;

Kienruß;

Wagenschmier, Schmeer;

Pech, Harz;

Wachs, rohes.

2) Befreyt von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 50 kr. vom Centner unterworfen sind:

Bijouterie-Waaren, Bronce-Waaren, Uhrenmacher-Arbeiten, Galanterie- und Quineaillerie-Waaren.

Putzwaaren.

Lange Waaren oder Ellenwaaren aller Art von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Leinen Hanf, einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt; gestrickte, gewirkte Waaren, Teppiche, Wachstaffet, gemachte Kleider, Garne gefärbte und ungefärbte, feine Bast- und Strohwaaren.

Hüte.

Leder jeder Art; Lederwaaren, insoferne sie nicht in die nachstehende dritte Klasse gehören, Saffian, Corduan, und Fabrikate davon.

Metallwaaren jeder Art: mit Ausnahme der Eisenwaaren, und der in folgendem Artikel vorkommenden Handwerkswaaren.

Glas und Glaswaaren.

Fabricirter Tabak.

Chaisen, Cabriolets und Reisewagen pr. Stück.

Maschinen und Instrumente, nach Wahl des Importanten 50 kr. pr. Centner oder pr. Stük.

3) Von den bestehenden Eingangszöllen befreyt und einer Gebühr von 25 kr. pr. Centner unterworfen sind:

Bein-Horn-Holzwaaren: Dreherwaaren, Schreinwerk und Möbel, insofern sie nicht zu den befreyten Gegenständen gehören.

Gemeine Schuster-Säckler- und Sattlerwaaren.

Kürschner-Kappenmacher-Knopfmacher- und Posamentierwaaren.

Eisenwaaren aller Art mit Ausnahme der Gußeisenwaaren, Schmied-Schlosser-Spoyer-SchwerdtfegerArbeiten.

Gemeine Blechnerwaaren; Kupferschmiedwaaren; Bürstenbinderwaaren; Sailerwaaren; Seifensiederwaaren; Wachs, gebleichtes, und Lichter; Oel; Conditoreywaaren; Cichorien-Kaffee; Papier, Pappendeckel; Tapeten; Fayence und Steingut; Packtuch, Trilch und Zwilch; Regenschirme; Bleyzucker; Leim; Wein, Branntwein.

4) Befreyt von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 5 bis 10 kr. unterworfen sind:

Früchte, glatte, Mehl, gerollte Gerste, pr. Malter	5 kr.
von rauhen Früchten, nemlich Spelz, Dinkel, Einkorn, Hafer, wird nur die Hälfte erhoben.	
Oelsaamen, Leinsamen und Magsaamen, Reps pr. Malter	10 kr.
Kleesaamen pr. Malter	10 kr.
Hanf, roh und gehechelt pr. Ctr.	10 kr.
Tabaksblätter pr. Ctr.	10 kr.
Hopfen pr. Ctr.	10 kr.
Federn, Bettfedern pr. Ctr.	10 kr.
Holz- und Schwarzwälder-Spieluhren pr. Ctr.	10 kr.
Gußeisenwaaren pr. Ctr.	10 kr.
Grobe Strohwaaren pr. Ctr.	5 kr.
Bier, Essig pr. Ctr.	5 kr.
Obstwein pr. Ctr.	10 kr.
Potasche pr. Ctr.	10 kr.

5) Die Eingangszölle von Vieh werden auf folgende Gebühren herabgesetzt:

von Pferden und Füllen pr. Stück	20 kr.
— Mastochsen pr. Stück	20 kr.
— Zugochsen, Zugstieren, Kühen, Stieren und Rindern	10 kr.
— Kälbern	3 kr.
— Schaafen	3 kr.
— Schweinen, Läufer- und Mutterschweinen	3 kr.
— fetten Schweinen	10 kr.

6) In Ansehung des Salzes so wie aller nicht genannten Artikel kommen die bestehenden oder jeweils geltenden Gesetze zur Anwendung.

7) Vom Großherzoglich Badischen Ausgangszolle sind alle in dieser Beylage unter Artikel 1. benannte beym Eingang befreyte Gegenstände ebenfalls gänzlich befreyt, mit Ausnahme des sogenannten Holländer- oder Eichen-Schiffbauholzes.

Einem geminderten Ausgangszolle unterliegen: rohe Häute

von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. Stück mit	4 kr.
— Kälbern, Böcken, Schaafen, Ziegen	2 kr.

Beylage II.

Nähere Bestimmungen über die Ursprungs-Bescheinigungen.

1) Die gehörige Ursprungs-Bescheinigung ist die Bedingung der Freyheit von den bestehenden höhern Zöllen, und der Zulassung gegen die geringere Gebühr von 50 kr. für alle in dem Artikel 2. der ersten Beylage genannten Fabrikate.

2) Befreyt von der Ursprungsbescheinigung sind die nur mit 25 kr., 10 kr. oder 5 kr. in dem Art. 3. und 4. jener Beylage genannten gemeinen Handwerksartikel und die übrigen darunter vorkommenden Fabrikate, mit Ausnahme von

Papier; Tapeten; Fayence und Steingut; Cichoriencaffee; Packtuch; Trilch und Zwilch, Regenschirme und Eisenwaaren, welche also der Ursprungsbescheinigung unterliegen.

3) Von den in den Art. 3. und 4. benannten Landeserzeugnissen unterliegen der Ursprungsbescheinigung:

Wein, Brantwein, Essig und Oel, glatte und rauhe Früchte, gerollte Gerste, Mehl und Oelsaamen; Hanf roh und gehechelt mit Ausnahme des Schleißhanfes; Tabacksblätter; Pferde, Ochsen, Stiere, Rinder und Kühe.

Alle übrigen Artikel sind frey von der Ursprungsbescheinigung.

4) Befreyt von der Ursprungsbescheinigung sind, die derselben nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen unterliegenden Gegenstände, wenn die Einfuhr vom Importanten zum eigenen Bedürfniß im unverpackten Zustande geschieht, und bey langen Waaren die Quantität von 10 Pfund — bey andern, der Trankſteuer oder Accise nicht unterworfenen Gegenständen aber das gewöhnliche Maas häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Auch soll keine Ursprungsbescheinigung für einzelne Fruchtquantitäten unter einem Malter Früchten, gerollte Gerste und Mehl verlangt werden.

5) Die Ursprungszeugnisse für Fabrikate mit Ausnahme der Leinwand, müssen die Bestätigung enthalten, daß sie eigenes Erzeugniß des Versenders sind, und bey Wollenwaaren, daß sie in dessen Gewerks- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden.

Sie müssen Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Colli, so wie die Transport-Route angeben.

Wird fremdes Territorium auf dem Transporte vom Ladorte bis zum Bestimmungsplatze berührt, so müssen die Colli von den Zoll- oder Verbrauchssteuer-Beamten am Ladorte oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschnürt und versiegelt werden, und ohne Verletzung dieses Verschlusses am Bestimmungsort ankommen.

Die Ursprungsscheine für Fabrikate werden nach den unter Lit. A. anliegenden Formularien von den Distrikts-Behörden, d. i. im Großherzogthum Baden von den Großherzoglichen Aemtern, und im Großherzogthum Hessen, was die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, von den Großherzoglichen Landräthen, und in der Provinz Rheinhessen von den

Großherzoglichen Friedensrichtern ausgestellt; doch steht es in den größern Städten den beyderseitigen Regierungen frey, besondere verpflichtete Beamte zu diesem Geschäfte zu bestimmen.

6) Die Ursprungsscheine für die verschiedenen Landeserzeugnisse werden von den Orts-Obrigkeiten, d. i. im Großherzogthum Baden von den Ortsvögten und städtischen Bürgermeistern, und in dem Großherzogthum Hessen von den Bürgermeistern nach den Formularien unter Lit. B. ausgefertigt.

Zu Beylage Nro. II.

Lit. A.

Allgemeines Formular der Ursprungs-Bescheinigung für Fabrikate

Ich bestätige andurch, daß folgende Waaren

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . bestimmt sind, dahier geladen, und innerhalb . . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, mein eigenes (Fabrik) Erzeugniß sind.

N. (Wohnort des Waarenerzeugers) N. (Namensunterschrift des Waarenerzeugers.)

den ten 182

Als glaubwürdig beurkundet von

N. (Namen des Distrikts- oder besonders aufgestellten BeurkundungsBeamten.)

(Siegel.)

gültig für . . . . . Tage

1) Unter der Rubrik Bezeichnung der Waare, muß die Gattung und Qualität der Waaren genau angegeben werden.

2) Der BeurkundungsBeamte kann jedesmal und wird bisweilen, auch ohne vorhandene Verdachtsgründe eine Untersuchung der Waaren durch Kunstverständige anordnen; bey vorhandenem Zweifel muß dieselbe der Glaubwürdigkeits-Beurkundung vorhergehen. Wenn der Fabrikant nicht am Sitze der Distriktsbehörde wohnt, so kann diese zur Begründung ihrer Beurkundung, die Anordnung treffen, daß die OrtsAutorität die Glaubwürdigkeit der Declaration jedesmal bescheinigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3) Die Dauer der Gültigkeit des Ursprungsscheins wird nach der zum Transport der Waaren an ihren Bestimmungsort erforderlichen Zeit bemessen.

4) Auf der Rückseite des Ursprungsscheines, der die Waare mit dem Frachtbrief begleiten muß, wird das Visa der Zoll- oder Verbrauchssteuerbehörde der Ausgangs-Station unter Angabe des Datums beygesetzt, und wenn auf dem Transport ausländisches Territorium berührt wird, der geschehenen Verschnürung und Plombirung Erwähnung gethan.

Formular

der Ursprungs-Bescheinigung für lange Wollenwaaren.

Ich bestätige andurch, daß folgende Wollenwaaren

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen und inner . . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, in meiner Gewerksanstalt gewoben und ausgerüstet worden und also mein eigenes Fabrikat sind.

Schluß wie oben.

Formular

der Ursprungs-Bescheinigung für Leinwand.

Ich bestätige andurch, daß folgende Leinwand:

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen, und inner . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, (oder welche ich auf den Markt nach N. im Großherzogthum . . . . zu verbringen Willens bin) im Inlande erzeugt (oder von inländischen Erzeugern ausgekauft) worden ist.

Schluß wie oben.

Lit. B.

Ursprungsscheine für Landes-Erzeugnisse.

1. Formularien der Ursprungsscheine für Landes-Erzeugnisse, außer Wein, Brantwein, Essig und Vieh.

Der Unterzeichnete (Ortsvorstand, Bürgermeister) bescheinigt andurch, daß heute N. N von N. (hier folgt die Bezeichnung der Gattung und Quantität der Gegenstände) bey N. (oder auf dem hiesigen Markte) geladen hat, welche nach N. im Großherzogthum . . . . bestimmt und als wahrhaftes Landeserzeugniß von dem Verkäufer declarirt worden sind, und daß nach unserm pflichtmäßigen Ermessen diese Declaration vollen Glauben verdient.

N. den ten 1824.

(Ortssiegel.)

N.
(Namensunterschrift der Ortsvorgesetzten.)

gültig für . . . . . Tage.

2. Formular über die Ursprungsscheine für Wein, Brantwein, Essig.

Der Unterzeichnete . . . . bescheinigt andurch, daß heute N. N. zu N. allhier bey N. . . . (hier folgt die Angabe der Quantität und Gattung der Waare) geladen hat, welche für N. zu N. im Großherzogthum . . . . bestimmt, und vom Versender als wahrhaftes Landeserzeugniß declarirt worden sind, und daß die Glaubwürdigkeit dieser Angabe keinem Zweifel unterliege.

Schluß wie oben.

Bemerkung. Wenn der Verkäufer nicht blos Weinproduzent, sondern auch Weinhändler ist, und nicht notorisch nur mit inländischen Weinen handelt, hat der Beurkundung die Prüfung des Weines voranzugehen.

3. Formular über die Ursprungsscheine für Pferde, Ochsen, Stiere und Rinder.

Der Unterzeichnete . . . bestätigt andurch, daß die (Anzahl der Stücke und der Gattung des Viehs) welche N. N. von N. von hier (von dem hiesigen Markte) nach . . . . im Großherzogthum . . . führt, zu Folge der vom Eigenthümer gemachten glaubwürdigen Declaration, im Inlande erzeugt (oder groß gezogen oder gemästet) worden sind.

Schluß wie oben.

Bekanntmachung.

(Eine mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene weitere Verabredung über die Erleichterung des Grenz-Verkehrs betreffend.)

Zufolge einer besondern, mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 8. d. M. getroffenen Verabredung zur weitern Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, sollen vom 1. Oktober d. J. an, bis auf weitere Verfügung, rücksichtlich aller Waaren ohne Unterschied, also auch derjenigen Artikel, worauf sich der Staatsvertrag von demselben Tage nicht erstreckt, mit alleiniger Ausnahme des Salzes, diejenige Einfuhr an den gegenseitigen Landesgrenzen gänzlich zollfrey seyn, welche von den Grenzbewohnern zu ihrem eigenen Bedürfniß geschieht, insoferne der Zoll von den einzelnen Artikeln, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, nach den bestehenden Tarifen nicht 5 kr. übersteigt.

Diese Verabredung wird andurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. September 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer